

6. Sind Sie bereit, an solche G.-K., die an nichtbuchhändlerische Wiederverkäufer liefern:
- die Lieferung einzustellen?
 - nur mit verkürztem Rabatt zu liefern?
7. Haben Sie den G.-K. irgendwelche Vorschriften für den Wiederverkauf auferlegt:
- hinsichtlich der Person der Wiederverkäufer?
 - hinsichtlich der Bezugsbedingungen (verkürzter Rabatt)?
 - Sind Sie eventuell dazu bereit?

Als Anhang dazu ist folgende Definition des Begriffs »buchhändlerische Wiederverkäufer« nach der Auffassung der Gross-Kommissionäre gegeben:

Buchhändler, Buchbinder, Buchdrucker, Papier- und Schreibwarenhändler, Postkartenhändler, Bahnhofsbuchhändler, Kolportagebuchhändler, Kolporteurs, Inhaber von Journallesezirkeln, Leihbibliotheken, Warenhäusern, Bazaren in Badeorten, ferner Gewerbetreibende in Orten, in denen weder eine Buchhandlung noch eines der vorstehend genannten Gewerbe betrieben wird, und Spezialhandlungen für die Literatur der durch sie vertretenen Spezialität unter der Voraussetzung:

- daß sie nicht in das Adressbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommen sind,
- daß sie einen der vorstehend genannten Gewerbebetriebe behördlich angemeldet haben,
- daß sie die vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig veröffentlichten Verkaufsbestimmungen für den Verkehr mit dem Publikum einhalten.

Als Wiederverkäufer werden vorläufig auch diejenigen Händler zu betrachten sein, welche bisher mindestens durchschnittlich für 10 *M* pro Woche an Zeitschriften und Büchern oder pro Jahr 300 *M* an Schulbüchern bezogen haben.

Aber auch auf der diesjährigen Herbstversammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine, heute vor acht Tagen, stand die Behandlung der Buchhändlerfrage im Mittelpunkt des Interesses. Der Verbandsvorstand hatte in dankenswerter Weise der Versammlung den Entwurf einer Wiederverkäuferordnung vorgelegt und über den derzeitigen Stand dieser wichtigen und interessanten Frage durch Herrn Paul Nitschmann ein Referat erstatten lassen. Es stellte sich in der Debatte heraus, daß die Grossisten unter dem Druck ihrer genossenschaftlichen Konkurrenz, sowie in der Erkenntnis, daß der Verlegerverein sich in dieser Frage geschlossen hinter den Börsenvereins-Vorstand gestellt habe, nunmehr zu weitgehenden Konzessionen bereit seien. Sie erklärten sich insbesondere mit dem ganzen Buchhandel einig in dem Wunsche einer Beschränkung des Kreises der Wiederverkäufer und des denselben zu gewährenden Rabatts. Nur der Einreichung einer Kundenliste widersetzten sie sich anfänglich mit aller Energie. Nachdem sie aber mit scharfen Worten und in energischer Weise der erste Vorsteher des Börsenvereins nicht darüber im Zweifel ließ, daß diese Bedingung die Grundlage jeder weiteren Verständigung bilden müsse, und daß im Falle dauernder Weigerung der Kampf, in dem sich der Verlag dem Börsenvereins-Vorstande völlig anschließen werde, unvermeidlich sei, gaben sie auch in diesem Punkte nach und erklärten sich zu weiterer Verhandlung auf dieser Basis geneigt. Die Verhandlungen werden nunmehr also wieder aufgenommen und, wie sicher zu erwarten steht, zu dem vom Buchhandel erstrebten Ziele führen. Diesen Verhandlungen werden zugrunde liegen die der Verbandsversammlung in Bahreuth vorgelegten »Grundlinien einer Wiederverkäufer-Ordnung«, deren Wortlaut ich Ihnen hiermit bekannt gebe.

Grundlinien einer Wiederverkäuferordnung.

- Die Wiederverkäuferordnung ist verbindlich für alle Zwischenhändler (Barsortimenter, Grossisten, Kommissionäre, Sortimenter usw.), welche Artikel des Buchhandels an Wiederverkäufer liefern.
- Als Wiederverkäufer im Sinne dieser Ordnung sind zu betrachten: Buchhändler, (noch einzuschalten: Buchbinder mit Ladengeschäft), Papier- und Schreibwarenhändler, Kolpor-

tagebuchhändler, Kolporteurs, Inhaber von Journal-Lesezirkeln und Leihbibliotheken, Spezialgeschäfte (für die Literatur der durch sie vertretenen Spezialität), Gewerbetreibende irgendwelcher Art in Orten, in denen eine Buchhandlung oder einer der obengenannten Gewerbebetriebe nicht besteht, unter der Voraussetzung:

- daß sie nicht in das offizielle Adressbuch aufgenommen sind,
- daß sie einen der angeführten Gewerbebetriebe behördlich angemeldet haben,
- daß sie in das Wiederverkäuferverzeichnis des Börsenvereins eingetragen sind,
- daß sie die vom Börsenverein veröffentlichten Verkaufsbestimmungen schriftlich anerkennen.

Alle andern Gewerbetreibenden sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen, sondern als Publikum im Sinne des § 3, Abs. 1 der Verkaufsordnung.

- An Wiederverkäufer im Sinne der Wiederverkäuferordnung dürfen alle Artikel des Buchhandels usw. geliefert werden, jedoch nur mit einem Aufschlag auf den Einzelnettopreis, der mindestens 5% des Ladenpreises beträgt. Es ist nicht gestattet, diesen Aufschlag in irgendeiner Form (Gutschrift, Prämie, Umsatzdividende usw.) zurückzuergeben.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Deutscher Gymnasialverein. — Die Generalversammlung des Deutschen Gymnasialvereins findet dieses Jahr am 13. Oktober in München statt. Die Verhandlungsgegenstände werden sein: 1. Die notwendige Ausdehnung und die verschiedenen Arten der Übung in Anwendung der klassischen Sprachen (Referenten: Gymnasialdirektor Dr. Friedr. Hoffmann von Linden-Hannover und Professor Uhlig von Heidelberg). 2. Die Verteilung des geschichtlichen Lehrstoffes auf die Gymnasialklassen mit Berücksichtigung der Lehrpläne der verschiedenen deutschen Staaten (Referenten: Prof. Dr. Schund von Nürnberg und Gymnasialdirektor Dr. C. Höld aus Lüneburg).

Post. — Infolge der Unruhen auf der Balkan-Halbinsel verkehren der Orient-Expresszug und der türkische Konventionalszug auf türkischem Gebiet nicht mehr. Die bisher über Serbien-Bulgarien zu leitende Post für die Türkei und aus der Türkei wird deshalb über Rumänien geleitet.

Das erste Eigenheim eines Verkehrs-Vereins wurde am 3. Oktober in Stettin vom Oberbürgermeister Dr. Adermann dem Verkehrs-Verein öffentlich übergeben und festlich eingeweiht.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.

Katalog einer Gemälde-Sammlung aus dem Besitze des Herrn Königl. Kommerzienrates R. Buz, Augsburg, sowie von Gemälden aus anderem Besitz. 30,5×21,8 cm. 47 S. m. 30 Tafeln Abbildungen. 232 Nrn. — Versteigerung: Dienstag, den 22. Oktober 1912, in der Galerie Pietro del Vecchio in Leipzig, Markgrafenstr.

Personalnachrichten.

Johannes Schondorf †. — In Güstrow in Mecklenburg, wo er als Organist der Pfarrkirche und Dirigent des ältesten mecklenburgischen gemischten Chors tätig war, ist der Großherzogliche Musikdirektor Johannes Schondorf im 79. Lebensjahre gestorben. Seine Bedeutung lag auf dem Gebiete der Chorkomposition. Insbesondere hat Schondorf mit vielem Glück und echter Empfindung zahlreiche patriotische Texte vertont, u. a. »Kommt ein Fuchs zum deutschen Rhein«, »Was kraucht denn dort im Busch herum«. Auch Gesänge auf Dialektgedichten (Reuter, Klaus Groth) rühren von ihm her.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Mappen für Journallesezirkel.

Kann mir einer der Herren Kollegen eine Firma sagen, die praktisch bewährte Mappen für den Journallesezirkel liefert?
Jena. Passage-Buchhandlung Richard Müller.